

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2012-04-16

Antragsteller: Fraktionen/Stadtvertreter/
Ortsbeiräte
Bearbeiter/in: CDU/FDP-Fraktion
Telefon: (03 85) 5 45 29 52

Antrag
Drucksache Nr.

öffentlich

01166/2012

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Künftige EU-Arbeitszeitrichtlinie nicht auf ehrenamtlichen Dienst der Freiwilligen
Feuerwehren anwenden

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung möge beschließen:

1.

Die Stadtvertretung spricht sich dafür aus, dass die Bestimmungen der derzeit in Verhandlung stehenden EU-Arbeitszeitrichtlinie und der arbeitsschutzrechtlichen Rahmenrichtlinie zur Begrenzung der Wochenarbeitszeit von Arbeitnehmern auf 48 Stunden nicht auf den ehrenamtlichen Dienst der Freiwilligen Feuerwehren angewendet werden.

2.

Die Oberbürgermeisterin und der Stadtpräsident werden beauftragt, die Schweriner Bundestagsabgeordneten, die Bundesregierung, die Landesregierung und den Landtag Mecklenburg-Vorpommern über den gefassten Beschluss zu informieren.

Begründung

Die europäische arbeitsschutzrechtliche Rahmenrichtlinie 89/391/EWG wird in Deutschland durch das Arbeitsschutzgesetz umgesetzt. Dieses definiert Arbeitnehmer als „Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten“. Unter diesem Begriff fallen ehrenamtliche Mitarbeiter einer Freiwilligen Feuerwehr nicht, da sie nicht aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages tätig werden. Würden nun die ehrenamtlich geleisteten Stunden auf die maximale Wochenarbeitszeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angerechnet werden, würde dies die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren der Landeshauptstadt Schwerin einschränken und ihren Fortbestand gefährden. Zudem würden erhebliche finanzielle Belastungen der Kommunen zu erwarten sein. Weiterhin würden die Möglichkeiten für abhängig Beschäftigte genommen, sich neben ihrer beruflichen Tätigkeit ehrenamtlich zu engagieren.

Den ehrenamtlich Tätigen fehlt es an den klassischen Arbeitnehmereigenschaften, die aber Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Arbeitszeitrichtlinie sind. Darüber hinaus können ehrenamtlich Tätige ihr Engagement in der Regel jederzeit ohne negative wirtschaftliche Konsequenzen beenden. Ihre Tätigkeit ist daher unter arbeitszeitrechtlichen Gesichtspunkten wie ein reines privates Freizeitverhalten und nicht wie eine abhängige Beschäftigung zu bewerten. Der Stadtfeuerwehrverband unterstützt die dargelegte Position und hat auf seiner diesjährigen Jahreshauptversammlung einen entsprechenden Appell an die Oberbürgermeisterin und die Stadtvertretung verabschiedet. Die Stadtvertretung sollte den Antrag aufnehmen und die Freiwilligen Feuerwehren damit unterstützen.

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt:---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:---

☐ nein

Anlagen:

keine

gez. Sebastian Ehlers
Fraktionsvorsitzender